Bussen- und Entschädigungs-Katalog

vom 7. Juni 2006[1]

Der Gemeinderat

in Anwendung von Art. 43 der Polizeiverordnung vom 22. Juni 1993[2], Art. 42 der Polizeiverordnung vom 22. Juni 1993[2], Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG StGB)[3], der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 13.September 1984[4], der kantonalen Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989[5]

beschliesst:

Art. 1
Die folgende Bussenliste wird im Rahmen der Strafenzumessungsvorschrift erlassen.

Art. 2
Für sämtliche Übertretungen ist der unmittelbare Busseneinzug durch die Verwaltungspolizei der Gemeinde Neu-hausen am Rheinfall sowie durch die Schaffhauser Polizei des Kantons Schaffhausen zulässig.

Art. 3
Erfolgt eine Verzeigung, können Kosten verrechnet werden.

Art. 4
Bussenliste

	Franken:
1. Missachtung der Polizeistunde durch Gäste (Polizeistundenreglement vom 21. Dezember 2004[6])	20.--
2. Störung und Behinderung der polizeilichenTätigkeit	50.--
3. Belästigung von Personen	50.--
4. Anstiftung zu und Austragung von Schlägereien[7]	60.--
5. Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum	60.--
6. Abbrennen von Feuerwerk an nicht erlaubten Tagen bzw. ohne Bewilligung	50.--
7. Verunreinigung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen privaten Wegen, Anlagen und Plätzen sowie Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen durch Hunde	50.--
8. Wilder Plakataushang	50.--
9. Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen	80.--
10. Ruhestörung in den Ruhezeiten von 12.00 - 13.00 Uhr und 22.00 - 06.00 Uhr	100.--
11. Lärmige Bauarbeiten während der Sperrzeiten, mit Ausnahme unaufschiebbarer oder bewilligter Arbeiten	100.--
12. Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen usw. auf öffentlichem und privatem Grund ausserhalb von geschlossenen Räumen ohne Bewilligung	50.--
13. Unzulässiges oder unsachgemässes Verbrennen von Abfällen oder Abraum	100.--
14. Nicht Zurückschneiden von Sträuchern trotz Aufforderung, wenn dadurch Signale verdeckt oder Geh- und Fahrwege beeinträchtigt werden	50.--

Art. 5
Die Ordnungsbussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgan sie erhoben hat.

Art. 6

Beschuldigten, die nicht in der Schweiz wohnen oder sich voraussichtlich nicht mehr für längere Zeit in der Schweiz aufhalten, kann ein Depositum abgenommen werden. Dieses ist auf die Höhe der im Bussenkatalog festgelegten Busse zuzüglich allfällige Verfahrenskosten festzusetzen (Sicherheitsleistungen Art. 364 Strafprozess-Ordnung[8]).

Art. 7

Dieser Bussen- und Entschädigungs-Katalog tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Er ersetzt den Bussen- und Entschädigungs-Katalog vom 5. Juli 1994.

---

[1]Beschluss des Gemeinderats vom 7. Juni 2006
[2]Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Juni 1993 (NRB 311.100)
[3]Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100)
[4]Verordnung des Einwohnerrates Neuhausen am Rheinfall über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren vom 13. September 1984 (NRB 172.210)
[5]Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 (SHR 311.101)
[6]Reglement betreffend die Polizeistunde vom 21. Dezember 2004 (NRB 935.101)
[7] Diese Bestimmung tritt erst nach Schaffung einer Rechtsgrundlage in der Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Juni 1993 (NRB 311.100) in Kraft.
[8]Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100)